

Verordnung über die Anstellungsbedingungen für Raumpfleger und Raumpflegerinnen

RRB vom 17. November 1997

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 45 Absatz 3 des Gesetzes über das Staatspersonal vom
27. September 1992¹⁾

beschliesst:

I. Geltungsbereich, gesetzliche Grundlage

§ 1. Geltungsbereich

¹ Die Verordnung über die Anstellungsbedingungen für Raumpfleger und Raumpflegerinnen gilt für sämtliches Reinigungspersonal der kantonalen Verwaltung, der Gerichte sowie der kantonalen Schulen und Anstalten.

² Hiervon ausgenommen ist das den Hausdiensten von Spitälern und anderen Einrichtungen zugeordnete Reinigungspersonal.

§ 2. Gesetzliche Grundlage

Das Arbeitsverhältnis untersteht Artikel 319 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911²⁾. Vorbehalten bleiben die nachfolgenden besonderen Regelungen.

II. Inhalt des Arbeitsverhältnisses

§ 3. Funktion und Stellung

Die Anstellung erfolgt stundenweise. Die Zahl der Arbeitsstunden richtet sich nach den Bedürfnissen des Amtes, den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln und erfolgt auf Anordnung der Vorgesetzten.

§ 4. Amtsgeheimnis

¹ Raumpfleger und Raumpflegerinnen sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen ihrer Anstellung auf irgendwelche Weise zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren.

² Diese Verpflichtung bleibt nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

¹⁾ BGS 126.1.

²⁾ SR 220.

126.372.1

§ 5. *Anordnung des Arbeitgebers*

Raumpfleger und Raumpflegerinnen sind verpflichtet, die Anordnungen und Weisungen ihrer Vorgesetzten zu befolgen.

III. Besoldung

§ 6. *Grundbesoldung*

¹ Die Besoldung bemisst sich nach der Anzahl der geleisteten Stunden. Die Funktion der Raumpfleger und Raumpflegerinnen ist in der Lohnklasse 1 der Verordnung über die Besoldungen des Staatspersonals sowie der Lehrkräfte an kantonalen Schulen vom 17. Mai 1995¹⁾ eingereiht.

² Der Stundenlohn wird inklusive Anteil 13. Monatslohn sowie den Teuerungsausgleich festgesetzt. Dazu kommen folgende Ferien- und Feiertagsentschädigungen:

- a) 13% bis und mit Kalenderjahr, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird;
- b) 11% vom Beginn des Kalenderjahres, in dem das 21. Altersjahr vollendet wird;
- c) 13% vom Beginn des Kalenderjahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird;
- d) 16% vom Beginn des Kalenderjahres, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird.

§ 7. *Erfahrungszuschlag*

Raumpfleger und Raumpflegerinnen haben Anspruch auf den jährlichen Erfahrungszuschlag gemäss Verordnung über die Besoldungen des Staatspersonals sowie der Lehrkräfte an kantonalen Schulen vom 17. Mai 1995²⁾.

§ 8. *Leistungszuschlag*

¹ Raumpfleger und Raumpflegerinnen haben Anspruch auf einen Leistungszuschlag gemäss Verordnung über die Besoldungen des Staatspersonals sowie der Lehrkräfte an kantonalen Schulen vom 17. Mai 1995³⁾, sofern sie mindestens in einem 20%-Pensum tätig sind.

² Bei Personen, die weniger als 20% tätig sind, entscheidet der Vorgesetzte oder die Vorgesetzte, ob eine Mitarbeiter- oder Mitarbeiterinnenbeurteilung möglich, verhältnismässig und sinnvoll ist. Sofern dies der Fall ist, besteht ebenfalls Anspruch auf einen Leistungszuschlag.

§ 9. *Versicherung gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle*

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Berufsunfälle sowie falls die wöchentliche Arbeitszeit mindestens 12 Stunden beträgt, auch auf Nichtberufsunfälle.

¹⁾ BGS 126.51.1.

²⁾ BGS 126.51.1.

³⁾ BGS 126.51.1.

§ 10. Pensionskasse

¹ Sofern das Jahreseinkommen die Höhe einer maximalen einfachen Altersrente nach AHVG¹⁾ erreicht, ist ein Beitritt bei der Kantonalen Pensionskasse obligatorisch.

² Die Höhe des Beitrages sowie die Rechte und Pflichten richten sich nach den Statuten der Kantonalen Pensionskasse.

§ 11. Abgangsentschädigung

¹ Endet das Arbeitsverhältnis eines oder einer mindestens fünfzig Jahre alten Raumpflegers oder Raumpflegerin nach zwanzig oder mehr Dienstjahren, so hat er oder sie Anspruch auf eine Abgangsentschädigung von 6 Monatsgehältern. Massgebend für ein Monatsgehalt ist der Durchschnitt des in den letzten 12 Monaten erzielten Verdienstes.

² Im übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 339 literae b-d des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911²⁾.

§ 12. Dienstaltersgeschenk

Raumpfleger und Raumpflegerinnen haben keinen Anspruch auf ein Dienstaltersgeschenk.

IV. Lohnfortzahlungspflicht

§ 13. Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall sowie bei Schwangerschaft

¹ Bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft haben Raumpfleger und Raumpflegerinnen Anspruch auf die volle Besoldung

- a) für die Dauer von 3 Wochen im 1. Dienstjahr;
- b) für die Dauer von 1 Monat im 2. Dienstjahr;
- c) ab dem 3. Dienstjahr wie beim unbefristeten Angestelltenverhältnis gemäss Staatspersonalverordnung vom 7. Juli 1993³⁾.

² Dienstverhältnisse, die höchstens während 3 Monaten unterbrochen werden, sind anzurechnen.

³ Die Lohnfortzahlungspflicht erlischt in jedem Fall mit Ablauf des Arbeitsverhältnisses.

⁴ Liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, kann der Anspruch gekürzt werden.

⁵ Die Höhe der Lohnzahlung richtet sich nach dem durchschnittlichen Verdienst der letzten 12 Monate vor der Erkrankung, im 1. Dienstjahr ist der durchschnittliche Verdienst der effektiven Dienstzeit massgebend.

§ 14. Arztzeugnis

Bei Abwesenheit von mehr als drei Tagen ist ein Arztzeugnis beizubringen.

¹⁾ SR 831.10.

²⁾ SR 220.

³⁾ BGS 126.2.

V. Vertragsdauer, Probezeit, Kündigung

§ 15. Vertragsdauer

Der Arbeitsvertrag erfolgt befristet oder unbefristet.

§ 16. Probezeit

¹ Die Probezeit beträgt einen Monat.

² Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist 7 Tage.

§ 17. Kündigung

Das Anstellungsverhältnis kann von beiden Parteien unter Einhaltung folgender Kündigungsfristen jeweils auf Ende eines Monats gekündigt werden:

- a) im ersten Anstellungsjahr mit einer Kündigungsfrist von einem Monat;
- b) im zweiten bis neunten Anstellungsjahr mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten;
- c) ab dem zehnten Anstellungsjahr mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 18. Aufhebung bisherigen Rechts

Der Regierungsratsbeschluss vom 24. September 1985¹⁾ wird auf den 1. Januar 1998 aufgehoben.

§ 19. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Die Einspruchsfrist ist am 19. Februar 1998 unbenutzt abgelaufen.

¹⁾ nicht publiziert.